

Einlegeblatt bzw. Downloader wegen Änderungen nach Redaktionsschluss
Mitwirkung in der Schule, Best. Nr. 418,
8. Auflage

§ 69 Abs. 1 RdNr. 1

Erläuterungen

Zu Abs. 1

- 1 Der Lehrerrat ist für jede öffentliche Schule obligatorisch. Die **Mitglieder der Lehrerkonferenz** wählen den Lehrerrat. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das dort tätige und im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal gem. § 58 SchulG (§ 68 Abs. 1 SchulG).

Wahlberechtigt sind somit:

- die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter an ihrer Stammschule unabhängig davon, ob sie selbstständigen Unterricht erteilen oder nicht,
- die vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte einschließlich der Lehrkräfte in der Freistellungsphase im Blockmodell (Sabbatjahr),
- die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische oder sozialpädagogische Personal in einem befristeten Arbeitsverhältnis,
- das sonstige pädagogische oder sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG,
- Werkstattlehrerinnen und -lehrer (RdErl. d. KM v. 04.01.1995, BASS 21-02 Nr. 1),
- der Fachlehrerinnen und -lehrer an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 28.09.1993 (BASS 21-13 Nr. 7),
- Fachkräfte für Schulsozialarbeit (RdErl. d. MSW v. 23.02.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) - zur Schulsozialarbeit siehe Bernd Broszeit, Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen, Ein wichtiger Bestandteil an vielen nordrhein-westfälischen Schulen, SchVw NRW 04/2023, S. 102 ff.,
- sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. MS v. 17.03.2025, BASS 21-13 Nr. 10),
- Fachkräfte der Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschule und weiterführenden Schulen (RdErl. d. MSB v. 05.05.2021, BASS 21-13 Nr. 11),
- Alltagshelferinnen bzw. -helfer an Grundschulen und Förderschulen sowie in den 5. und 6. Klassen an Hauptschulen und Realschulen (RdErl. d. MSB v. 29.03.2023, BASS 11-02 Nr. 52),
- die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigten Lehrkräfte
- die teilweise abgeordneten Lehrkräfte an allen Schulen, an denen sie unterrichten,
- die weiteren Mitglieder der Schulleitung nach § 60 Abs. 1 SchulG und
- die ständige Vertretung, soweit sie nicht die Schule kommissarisch leitet.